

## **Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin**

Virtuelle ordentliche Hauptversammlung am Freitag, den 29. Mai 2020, 11:30 Uhr

**Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Tagesordnungspunkt 9, Bedingte Aufhebung der Beschlussfassungen zu TOP 6 und TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Beta Systems Software Aktiengesellschaft vom 14. März 2019 über den Erwerb eigener Aktien und Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und deren Verwendung unter Einschränkung des Andienungsrechts der Aktionäre und Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien, über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Andienungsrecht der Aktionäre beim Erwerb teilweise auszuschließen**

Durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, das Finanzinstrument des Aktienrückkaufs im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Der Erwerb kann mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft kann entscheiden, wie viele Aktien und bei Festlegung einer Preisspanne zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Dabei kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge an Aktien der Gesellschaft die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. In diesem Fall wird eine Repartierung (Pro-Rata-Annahme) nach dem Verhältnis der insgesamt zurückzukaufenden Aktien zu den insgesamt angebotenen Aktien vorgenommen. Eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien wird vorgesehen. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Vorstand und Aufsichtsrat halten den hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Berlin, im Februar 2020

Beta Systems Software Aktiengesellschaft

Der Vorstand